



COVID-19-Krisenbewältigungsfonds

Wirtschaftlichkeitsprüfung
(im Rahmen des Bundesrechnungsabschlusses 2020)

Veröffentlicht: 30.6.2021



[BERICHT IM VOLLTEXT \(DE\)](#)



[PRESSEMITTEILUNG \(DE\)](#)



Was wir prüften und warum

Der RH überprüfte von September 2020 bis März 2021 das Bundesministerium für Finanzen (BMF) hinsichtlich der Gebarung im Zusammenhang mit dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds. Da der COVID-19-Krisenbewältigungsfonds ein zentrales Instrument bei der Verteilung der finanziellen Mittel zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie ist, bezog der RH auch die übrigen Bundesministerien und die Buchhaltungsagentur des Bundes in die Prüfung ein. Darüber hinaus überprüfte der RH auch Haftungen und Rückstellungen für Haftungen, soweit diese aus Mitteln des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds zu bedecken sind, im Hinblick auf den korrekten Ausweis im Bundesrechnungsabschluss.

Ziel dieser Prüfung war es, im Vorfeld der Prüfung des Bundesrechnungsabschlusses gemäß § 9 Rechnungshofgesetz die rechtliche Einordnung des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds in den Bundeshaushalt sowie die Zahlungsflüsse aus Mitteln des Fonds zu erheben und die Ordnungsmäßigkeit der Gebarung zu beurteilen.

Der Bericht „COVID-19-Krisenbewältigungsfonds“ ist integraler Bestandteil des Bundesrechnungsabschlusses.

Was wir feststellten

Seit März 2020 setzte der Bund finanzielle Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Pandemie.

Der mit 28 Mrd. EUR dotierte COVID-19-Krisenbewältigungsfonds – ein beim BMF angesiedelter unselbstständiger Verwaltungsfonds – war dabei das zentrale Instrument, um den Ministerien die budgetären Mittel für COVID-19-Maßnahmen zur Verfügung zu stellen.

Die Ministerien riefen lediglich 11,420 Mrd. EUR an Fondsmittel ab, davon waren Ende 2020 8,466 Mrd. EUR ausbezahlt; 2,954 Mrd. EUR der abgerufenen Fondsmittel gelangten 2020 nicht zur Auszahlung.

Die von den Ministerien für die Hilfsmaßnahmen benötigten Beträge waren nicht budgetiert. Das Bundesfinanzgesetz 2020 ermächtigte den Bundesminister für Finanzen, den Ministerien Mittelverwendungsüberschreitungen im Umfang von 28 Mrd. EUR zu bewilligen. Das beurteilte



der RH insoweit kritisch, als damit Verfügungsmöglichkeiten über erhebliche Budgetmittel ohne Mitwirkung des Nationalrats eingeräumt wurden.

Der Finanzminister genehmigte im Jahr 2020 Mittelverwendungsüberschreitung im Zusammenhang mit Mitteln des Krisenbewältigungsfonds im Umfang von 5,280 Mrd. EUR.

Bei der budgetären Umsetzung und Darstellung von Verwaltungsfonds im Bundeshaushalt waren die allgemeinen haushaltsrechtlichen Grundsätze wie die Transparenz und möglichst getreue Darstellung der finanziellen Lage des Bundes zu beachten. Zugleich fehlten Bestimmungen für eine einheitliche Verrechnung aller Verwaltungsfonds im Bundeshaushaltsrecht.

Die Verrechnung der Mittel des Krisenbewältigungsfonds hatte auf eigens gekennzeichneten Konten zu erfolgen. Diese Verpflichtung betraf jedoch nur Auszahlungen bzw. Aufwendungen. Eine Verpflichtung zur Kennzeichnung jener COVID-19-bedingten Auszahlungen bzw. Aufwendungen, die nicht aus dem Krisenbewältigungsfonds, sondern aus den Budgets der Ministerien stammten, bestand nicht. Aus Sicht des RH schränkte diese nicht durchgehend erfolgte Kennzeichnung die Aussagekraft der Abschlussrechnungen im Hinblick auf die Bereitstellung von Mitteln für die Pandemiebekämpfung ein und erlaubt auch künftig keine gesamthafte Bewertung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf den Bundeshaushalt.

Die zum Jahresende nicht vollständig verwendeten Mittel aus dem Krisenbewältigungsfonds führten bei den jeweiligen Untergliederungen (= sachlich zusammengehörende Budgetbereiche, das jeweils ausschließlich einem Bundesministerium zugewiesen ist) zu positiven Nettofinanzierungssalden bzw. positiven Nettoergebnissen, die weder der wirtschaftlichen Situation der Untergliederung noch dem finanziellen Spielraum entsprachen.

Der Rahmen für COVID-19-Haftungen in Höhe von 10,375 Mrd. EUR war am 31. Dezember 2020 zu mehr als der Hälfte ausgeschöpft. Die Haftungen führten nur in geringem Umfang zu Auszahlungen des Bundes.

Der Krisenbewältigungsfonds war Gegenstand der COVID-19-Berichterstattung des BMF und ab 2021 zusätzlich der haushaltsleitenden Organe an den Nationalrat. Für einen wesentlichen Teil der COVID-19-Maßnahmen – für Haftungen und Zuschüsse der COFAG – war die Berichterstattung jedoch nur bedingt aussagekräftig.

Welche Schlüsse wir zogen

Im Hinblick auf die weiterhin erforderlichen finanziellen Maßnahmen zur Bewältigung der durch die COVID-19-Pandemie hervorgerufenen Krisensituation wären im Sinne der Haushaltsgrundsätze der Transparenz und der möglichst getreuen Darstellung der wirtschaftlichen Lage alle planbaren Auszahlungen zu budgetieren.

Es wären Regelungen für eine einheitliche Verrechnung von Verwaltungsfonds ohne eigene Rechtspersönlichkeit zu initiieren. Diese sollten insbesondere

- eine einheitliche budgetäre Abwicklung und Verrechnungssystematik innerhalb und zwischen Untergliederungen sicherstellen und
- eine Festlegung über nicht verbrauchte Fondsmittel, etwa über deren Rücklagenfähigkeit, treffen.

Sachverhalte, die bestimmenden Einfluss auf die finanzielle Lage der öffentlichen Finanzen haben und von öffentlichem Interesse sind, wie etwa die Maßnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Krise, sollten in den Abschlussrechnungen gesamthaft und transparent dargestellt werden.





Mit Fortdauer der durch die COVID-19-Pandemie hervorgerufenen Krisensituation sollten zusätzliche Informationen über die kreditnehmenden Unternehmen erhoben, in regelmäßigen Abständen das Ausfallrisiko der eingeräumten Haftungen neu bewertet und die Haftungsrückstellungen zum Bilanzstichtag entsprechend angepasst werden.

Das Ausfallrisiko der vergebenen COVID-19-Haftungen sollte in aufbereiteter und aggregierter Form in die Berichterstattung an den Nationalrat aufgenommen werden.